

WOCHENMARKTORDNUNG

der STADTGEMEINDE AMSTETTEN

Aufgrund des § 293 Abs. 1 und 2 GewO 1994 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Wochenmarktordnung gilt für den gesamten Bereich des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Amstetten.
- 2) Durch diese Wochenmarktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Maß- und Gewichtsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung 1994 und der sonstigen einschlägigen Gesetze nicht berührt.

§ 2 Zeit, Ort und Dauer des Wochenmarktes

- 1) Der Wochenmarkt wird auf dem gemeindeeigenen Marktplatz, d. i. die Fußgängerzone des Hauptplatzes und der Preinsbacherstraße zwischen Hauptplatz und der Einmündung der Alten Zeile, abgehalten, und zwar
 - a) während des Weihnachts- und Ostermarktes, jeden Donnerstag - fällt dieser auf einen Feiertag, am vorhergehenden Mittwoch,
 - b) in der übrigen Zeit des Jahres täglich - ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.
- 2) Der Wochenmarkt beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet jeweils um 12.00 Uhr.

§ 3 Marktbezug

- 1) Die Anmeldung zum Marktbezug hat bis spätestens einen Tag vor Abhaltung des Wochenmarktes bei der Marktbehörde zu erfolgen.
- 2) Marktbezieher mit Dauerplätzen haben nur den erstmaligen Marktbezug bei der Marktbehörde anzumelden.
- 3) Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen frühestens eine Stunde vor dem Marktbeginn bezogen werden.
- 4) Die Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Gegenstände des Wochenmarktes sind Lebensmittel, rohe Naturprodukte, gärtnerische Erzeugnisse und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Produzenten.
- 2) Blumen können sowohl als Topf- als auch als Schnittblumen verkauft werden. Daneben ist der Verkauf von Blumenzwiebeln, Sämereien, Gartenerde sowie einschlägigen Bedarfsartikeln gestattet.

- 3) Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen:
 - a) der Ausschank von alkoholischen Getränken;
 - b) Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

§ 5 Marktbeschicker

- 1) Jedermann ist berechtigt, den Wochenmarkt mit allen zum Marktverkehr zugelassenen Waren zu beziehen, soweit genügend Raum vorhanden ist.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den mit der bezüglichen Berechtigung versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 3) Eine Beschränkung der Zulassung zum Marktbezug kann verfügt werden, wenn der Marktplatz räumlich nicht ausreicht.
- 4) Zum regelmäßigen Beziehen des Wochenmarktes sind befugt:
 - a) landwirtschaftliche Produzenten bezüglich ihrer eigenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse;
 - b) Marktfahrer (Fieranten), d.s. jene Personen, die aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen;
 - c) Gewerbetreibende bezüglich der in ihre Gewerbeberechtigung fallenden Waren.
- 5) Die in Abs. 4) lit. b) und c) angeführten Marktbezieher haben den Marktaufsichtsorganen über Verlangen ihre Befugnis nachzuweisen.

§ 6 Verkaufsplätze

- 1) Die Verkaufsplätze werden den Marktbeziehern von den Marktaufsichtsorganen zugewiesen. Nach Möglichkeit sind die Verkäufer gleichartiger Waren auf demselben Teil des Marktes unterzubringen.
- 2) Für die Benützung der Verkaufsplätze wird im Besonderen folgendes festgelegt:
 - a) die Zuweisung gilt in der Regel nur für den jeweiligen Markttag;
 - b) das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes (15 m²) darf nur mit Zustimmung der Marktbehörde überschritten werden;
 - c) kein Marktbezieher hat ein Anrecht auf Einräumung eines Verkaufsplatzes an einer bestimmten Stelle oder in einer bestimmten Größe;
 - d) der Marktbezieher hat seine Tätigkeit auf dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz grundsätzlich persönlich auszuüben;
 - e) die den Markt beziehenden Marktfieranten haben ihren Verkaufsplatz mit einer äußeren Bezeichnung, aus der Name und Standort des Gewerbetreibenden hervorgeht, an gut sichtbarer Stelle in deutlicher Schrift zu versehen;

- f) Verkaufsstände aller Art sind auf eigene Kosten und Gefahr nach Anweisung der Marktaufsicht zu errichten. Sie dürfen den Verkehr auf dem Markt weder gefährden noch stören. Standbedeckungen müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen und dürfen nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen;
 - g) die Aussicht auf die Nachbarstände darf nicht behindert werden;
 - h) Der Verkauf von Marktfuhrwerken herab darf nur durch jene Marktbesicker erfolgen, die Lebensmittel, Gemüse oder Blumen anbieten; diese Marktfuhrwerke dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.
 - i) Mit Marktfuhrwerken, von denen herab der Warenverkauf erfolgt, darf der dafür festgelegte Teil des Marktplatzes frühestens eine Stunde vor Marktende (das ist ab 11.00 Uhr) verlassen werden.
- 3) Die Zuweisung der Verkaufsplätze kann jederzeit widerrufen werden.
 - 4) Dauerplätze sind Verkaufsplätze, die gegen Widerruf für die Dauer eines Monats zum regelmäßigen Beziehen zugewiesen werden. Das hierfür festgelegte Entgelt ist monatlich im Nachhinein zu entrichten. Ein Anspruch auf Wiederzuweisung des bisherigen Verkaufsplatzes besteht nicht. Bei zweimaliger unbegründeter Nichtbenützung erlischt die Zuweisung. Sollte der Dauerplatz durch etwaige, nicht vom Bezieher zu vertretende Umstände unbenutzbar sein, hat die Marktaufsicht dem Standplatzinhaber einen anderen Standplatz zuzuweisen. Dauerplätze, die bis Marktbeginn nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben werden.

§ 7 Marktpolizeiliche Bestimmungen

- 1) Der Verkauf oder Kauf von Waren darf erst nach Beginn des Marktes erfolgen. Der Verkäufer hat den Preis seiner Waren unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und der Menge deutlich anzuschreiben.
- 2) Mit Marktschluss ist jede Verkaufstätigkeit einzustellen.
- 3) Allen Marktparteien und den auf dem Markt beschäftigten Personen wird ein anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten und ihnen über Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Unwahre Angaben werden nach den Bestimmungen des § 13 dieser Marktordnung bestraft.
- 4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren im Umherziehen ist auf dem Markt untersagt.
- 5) Mit der Einnahme des zugewiesenen Verkaufsplatzes ist der Marktbezieher verpflichtet, seine zum Markt gebrachten Waren zum Verkauf auszulegen.
- 6) Jede Verstellung der nicht als Verkaufsplatz zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen aller Art ist verboten.
- 7) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten.

- 8) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, anfallende Abfälle in die von der Marktaufsicht bereitzustellenden Müllbehälter zu verbringen. In diese Müllbehälter, die nur für die am Marktplatz anfallenden Abfälle bestimmt sind, darf sperriges Gut (Steigen, Kisten, Schachteln etc.) nicht eingebracht werden.
- 9) Der Marktplatz darf nur in der Zeit eine Stunde vor Beginn des Marktes und eine Stunde nach Marktschluss zum Zwecke der Anlieferung oder Abholung von Waren mit Fahrzeugen befahren werden.
- 10) Auf dem Marktplatz dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 8 Verhalten beim Verkauf

Das laute, aufdringliche oder belästigende Anbieten von Waren, das Anlocken von Käufern und das Heranziehen von Interessenten zu Vorführungszwecken beim Vertrieb von Waren ist verboten.

§ 9 Maß, Gewicht und Stückzahl

- 1) Der Lebensmittelverkauf auf dem Markt ist grundsätzlich nur nach Gewicht oder Hohlmaß erlaubt. Nur bei jenen Waren, deren Verkauf nach Stücken ortsüblich ist, ist ein solcher Verkauf gestattet. Bei Obst und Gemüse muss in diesem Falle außer dem Stückpreis auch der Kilogrammpreis ersichtlich gemacht sein.
- 2) Waren, welche schon im Voraus gemessen, gewogen, nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht tatsächlich aufweisen.

§ 10 Hygienische und sanitäre Vorschriften

- 1) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, alle zum Markt gebrachten Lebensmittel und Waren grobsinnlich zu überprüfen und ihren Verkauf zu untersagen, wenn sie nicht in Ordnung befunden werden.
- 2) Die Marktbesucher werden durch eine solche grobsinnliche Überprüfung der angebotenen Lebensmittel und Waren durch die Marktaufsichtsorgane nicht von der Verantwortlichkeit im Sinne des LMG 1975 entbunden.
- 3) Die Anlieferung und Vorratshaltung beim Marktstand hat vor allem bei leicht verderblichen Lebensmitteln stets in gekühltem Zustand zu erfolgen.
- 4) Sämtliche Waren sind am Verkaufsstand in hygienisch einwandfreier Art darzubieten. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Verkaufstische peinlich sauber zu halten.
- 5) Mundfertige - d.s. zum unmittelbaren Verzehren bereitgehaltene - sowie solche Nahrungsmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigung, Abtasten, Anhusten, Anniesen u.dgl. feilgehalten werden.
- 6) Beim Verkauf von Waren, zu deren Anfassen man sich üblicherweise eines Besteckes bedient, haben die Verkäufer ein solches bereitzuhalten und zu verwenden.

- 7) Die Marktparteien haben alle Anforderungen der Hygiene gewissenhaft zu beachten. Die Standplatzzinhaber sind insbesondere auch verpflichtet, für die Reinhaltung der an ihren Verkaufsstand angrenzenden Verkehrswege und Durchgänge zu sorgen.

§ 11 Marktentgelte

- 1) Für die Benützung der Marktflächen einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes sind an die Stadtgemeinde Amstetten Entgelte zu entrichten, deren Höhe gem. § 292 Abs. 2 GewO vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- 2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem eine Marktfläche zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- 3) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktentgelte erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- 4) Die Marktentgelte werden mit der Zuweisung oder Ermöglichung der Benützung der Marktflächen fällig und werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- 5) Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der zugewiesenen Marktflächen sind Marktentgelte nicht zurückzuerstatten.

§ 12 Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde Amstetten, der die unmittelbare Aufsicht durch die Marktaufsichtsorgane ausübt. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.
- 2) Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktbehörde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Gemeindebediensteten.
- 3) Diese Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Beschwerden gegen solche Anordnungen sind bei der Marktbehörde einzubringen.
- 4) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Administrative Maßnahmen und Strafbestimmungen

- 1) Wer die Ordnung auf dem Markte stört, Unfug treibt oder den Anordnungen eines Marktaufsichtsorganes nicht Folge leistet, kann vom Markt gewiesen und von der Marktbehörde bis zu vier Wochen vom Marktbesuch ausgeschlossen werden. Während der Zeit des Ausschlusses ist der Aufenthalt auf dem Markte während der Marktzeit untersagt.
- 2) Produzenten und Händler, die Waren, welche den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen oder das zugesicherte Gewicht nicht aufweisen, verkaufen, können von der Marktbehörde vorübergehend oder dauernd von der Benützung des Marktes ausgeschlossen werden.

- 3) Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, sind von den Marktaufsichtsorganen vom Markt zu verweisen.
- 4) Vom Markt sind auch Marktbezieher zu verweisen, die ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken (unlauterer Wettbewerb), die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können, obwohl sie eine solche benötigen, und die sich nicht ausweisen können.
- 5) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d. dzt. G. F. bestraft.
- 6) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben hievon unberührt.

§ 14 Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Wochenmarktordnung tritt mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die Wochenmarktordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 28.2.2008 ihre Gültigkeit.
- 2) Die Wochenmarktordnung ist an den Markttagen auf dem Marktplatz in geeigneter Weise anzuschlagen.